

**LANDKREIS GÖTTINGEN**



# **Amtsblatt**

**Nr. 03**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

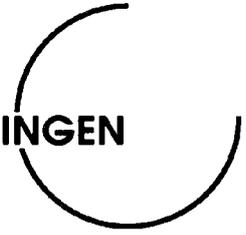
Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 12.09.2021 Berufung einer Ersatzperson (SPD)	28
---	----

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

<u>Gemeinde Bühren</u> Jahresabschlüsse 2013 bis 2019	29
<u>Stadt Osterode am Harz</u> Parkgebührenordnung	30

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u> Jahresabschluss 2021	34
<u>Abwasserverband Seeburger See</u> Satzung mit Genehmigung	37
<u>Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See</u> Verbandsversammlung am 01.02.2023	58
<u>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover</u> Verbandsversammlung am 27.01.2023	59



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Kreiswahl am 12.09.2021**

**Berufung einer Ersatzperson** (Personenwahl)  
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,  
Wahlbereich 10 – Duderstadt,  
Partei: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Der Kreistagsabgeordnete,  
**Herr Matthias Schenke**, Christian-Blank-Str. 19, 37115 Duderstadt  
hat mit Schreiben vom 24. Dezember 2022, hier eingegangen am  
29. Dezember 2022, den Verzicht seines Mandats im Kreistag des  
Landkreises Göttingen erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 2 NKWG<sup>1</sup> in Verbindung mit  
§ 77 Abs. 1 NKWO<sup>2</sup> habe ich  
**Frau Doris Glahn**, Kurmainzer Str. 89, 37115 Duderstadt  
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 04.01.2023

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

<sup>2</sup> Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)



# GEMEINDE BÜHREN

Der BÜRGERMEISTER

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bühren hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 und die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom

**16.01.2023 bis einschließlich 24.01.2023**

zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Bühren, Oberdorfstr. 5, 37127 Bühren aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de/> in der Rubrik Rechtsgrundgrundlagen / Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.

Bühren, 14.01.2023

gez. Christoph Witzke

# **Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten oder mit einem Bewohnerausweis/Jobticket sowie für das Parken auf dem Parkplatz Kornmagazin bzw. Rathaus**

## **(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr des Landes Niedersachsen vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Für die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handy-Parken) gelten die gleichen Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Parkgebühren betragen für jede angefangene halbe Stunde 0,40 €.
- (2) Der Zeitraum der Parkgebührenpflicht und die Höchstparkdauer ergeben sich aus der amtlichen Beschilderung sowie den Angaben auf den Parkscheinautomaten.

### **§ 3 Elektrofahrzeuge**

Elektrofahrzeuge werden auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Osterode am Harz von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenbefreiung gilt für maximal 2 Stunden Parkzeit und ist mittels Parkscheibe nachzuweisen. Die Elektrofahrzeuge müssen ein gut sichtbares E-Kennzeichen besitzen.

### **§ 4 Fälligkeit der Parkgebühr**

Die Parkgebühr wird mit Beginn des Parkvorgangs fällig.

### **§ 5 Bewohnerparkausweis**

- (1) Ein Bewohnerparkausweis kann beantragt werden, sofern es sich um den Hauptwohnsitz des Halters bzw. Nutzers handelt. Zudem darf keine Garage oder ein Einstellplatz auf dem eigenen Grundstück oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Hauptwohnsitzes zur Verfügung stehen. Hierfür bedarf es bei Mietern einer Bestätigung durch den Wohnungsgeber und bei Eigentümern einer Bestätigung des Eigentümers.
- (2) Pro Haushalt wird nur ein Ausweis ausgestellt. Die Geltungsdauer beträgt ein Jahr.
- (3) Für einen entsprechenden Antrag ist das Antragsformular „Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises“ auszufüllen.

(4) Der Hauptwohnsitz muss in einem der festgelegten Bereiche liegen:

1) Bereich A umfasst

- a. Neustädter Tor 2, 4
- b. Kurzer Krummer Bruch
- c. Langer Krummer Bruch
- d. Scheffelstraße
- e. Luisenstraße
- f. Güldenstraße
- g. Waagestraße
- h. Marktstraße
- i. Am Posthof
- j. Jammerstalsgasse
- k. Meuchelsgasse

2) Bereich B umfasst

- a. Obere Mühlenstraße
- b. Brauhausstraße
- c. Rollberg 1-15
- d. Am Schilde
- e. Hellhofstraße
- f. Alter Schulhof
- g. Petersilienstraße (vorher Bereich A)
- h. Auenstraße (vorher Bereich A)

3) Bereich C umfasst

- a. Aegidienstraße
- b. Kornmarkt
- c. Martin-Luther-Platz
- d. Marientorstraße
- e. Johannistorstraße

(5) Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt für ein Jahr 30,00 €.

### **§ 6 Jobticket**

(1) Das Parken mit einem Jobticket ist auf dem Parkplatz Kornmagazin sowie dem Parkplatz Badegarten möglich. Auf dem Parkplatz in der Luisenstraße ist das Parken mit einem Jobticket auf drei Parkplätze beschränkt.

(2) Die Höhe der Gebühr für ein Jobticket ergibt sich aus folgender Tabelle:

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>6 Monate</u>	<u>3 Monate</u>
Mo – Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr (Ganztags 10 Std.)	250.00 €	130.00 €	75.00 €
Mo – Fr. 8.00 bis 13.00 Uhr (halbtags – variabel 5 Std.)	130.00 €	70.00 €	45.00 €
Mo – Fr. 8.00 – 14.00Uhr (halbtags – variabel 6 Std.)	156.00 €	80.00 €	50.00 €
Ganztags einschl. Samstag	280.00 €	150.00 €	90.00 €
Halbtags einschl. Samstag 5 Std.	160.00 €	85.00 €	65.00 €
6 Std.	186.00 €	98.00 €	56.00 €
Erweiterung / Verkürzung Pro Woche je Std.	26.00 €	15.00 €	10.00 €
Mindestgebühr Mo – Sa. ( 4 Stunden / 6 Tage )	130.00	70.00	45.00
Mindestgebühr Mo – Fr. ( 4 Stunden / 5 Tage )	104.00 €	55.00 €	35.00 €

### § 7 Beschicker von Märkten

- (1) Wochenmarktbeschicker erhalten für 40,00 € einen Parkausweis für den Parkplatz Kornmagazin. Dieser ist an allen Terminen des Wochenmarktes in dem jeweiligen Kalenderjahr gültig (grundsätzlich dienstags und samstags).
- (2) Weihnachtsmarktbeschicker erhalten für 20,00 € einen Parkausweis für den Parkplatz Kornmagazin für die Dauer des Weihnachtsmarktes.
- (3) Beschicker von Themenmärkten oder Veranstaltungen erhalten für 2,00 € pro Tag einen Parkausweis für den Parkplatz Kornmagazin. Ein Anspruch besteht nur für die Dauer des Themenmarktes bzw. der Veranstaltung.

### § 8 Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Ratstätigkeit auf Antrag für 125,00 € einen Parkausweis für den Parkplatz Kornmagazin und Rathaus.

### § 9 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche, auf der das Parken nur gegen Einlösung eines Parkscheins zulässig ist, bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt.

### **§ 10 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung, der sich aus dieser Gebührenordnung ergebenden Aufgaben, ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(2) Die Stadt Osterode am Harz darf die im Rahmen des sog. Handy-Parkens erhobenen personenbezogenen Daten der Firma Easypark GmbH unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Wege automatisierter Abrufverfahren übermitteln.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Osterode am Harz, den 16.01.2023

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Augat', written over a horizontal line.

(Jens Augat)

Der Geschäftsführer

**BEKANNTMACHUNG**

gem. § 36 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallzweckverbands Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallzweckverbands Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines

Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht

ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Göttingen, 1. September 2022

R+P Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Gerd Ottermann  
Wirtschaftsprüfer

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

gem. § 33 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung — (EigBetrVO)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG in Verbindung mit § 15 Verbandsordnung als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 des

Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) Kör, Friedland/ Deiderode  
durch die  
R+P Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göttingen,  
mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 06. Oktober 2022  
RPA —111.090.70.50 (2021)  
Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Göttingen  
Im Auftrage:  
Hans-Jörg Kohlstruck,  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

**Beschluss der Verbandsversammlung:**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 13.12.2022 den Jahresabschluss 2021 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft R+P Treuhand GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021 wird entgegengenommen.
2. Der Jahresabschluss 2021 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 23.390.998,31 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 69.312,64 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 2.865.528,05 €, insgesamt also 2.934.840,69 € auf neue Rechnung vorgetragen. Für das Jahr 2021 erfolgt in 2022 eine Ausschüttung von 135.000,00 € an die Verbandsmitglieder. Der Gewinnvortrag vermindert sich somit auf 2.799.840,69 €.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft R+P Treuhand GmbH und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 36 EigBetrVO<sup>1</sup> öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 02.02. bis 03.02.2023 und 06.02. bis 10.02.2023 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Frau Dempwolf-Scheffler), einzusehen.

Deiderode, den 15.12.2022  
gez. Rybarczyk  
Geschäftsführer

<sup>1</sup> Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 161, 172)

**Satzung**  
**des Abwasserverbandes**  
**„Seeburger See“**

**Sitz Rollshausen**  
**Landkreis Göttingen**

Alle Amts- Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
1	Name, Sitz	3
 <b>I. Abschnitt – Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen</b>		
2	Verbandsmitglieder	3/4
3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
4	Aufgabe	4
5	Unternehmen, Plan	5
6	Benutzung der öffentlichen Verbandsanlagen	5/6
7	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	6
8	Benutzung von Grundstücken	6
9	Verbandsschau	6/7
10	Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	7
 <b>II. Abschnitt – Verfassung</b>		
11	Organe des Verbandes	7
12	Amtszeit	7
13	Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	7/8
14	Erste Einberufung des Ausschusses und Verpflichtung	8
15	Aufgaben des Ausschusses	8/9
16	Sitzung des Ausschusses	9
17	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses	10
18	Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes	10/11
19	Aufgaben des Vorstandes	11
20	Sitzungen des Vorstandes	11/12
21	Aufgaben des Vorstehers	12
22	Eilentscheidungen	13
 <b>III. Abschnitt – Haushalt, Beiträge</b>		
23	Haushaltsführung	13
24	Haushaltssatzung	13/14
25	Haushaltsplan	14
26	Verbandskasse	14
27	Rechnungslegung und Prüfung	15
28	Entlastung	15
29	Gemeinnützigkeit	16
30	Beiträge	16
31	Beitragsverhältnis	16
32	Kanalbenutzungsbeiträge	17
33	Kanalbaubeiträge	17
34	Beitragsbuch, Hebeliste, Hebung	18
 <b>IV. Abschnitt – Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung</b>		
35	Dienstkräfte	18
36	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	18
37	Bekanntmachungen	19
38	Änderung der Satzung	19

**V. Abschnitt – Aufsicht**

39	Staatliche Aufsicht	19
40	Von aufsichtsbehördlicher Genehmigung abhängige Geschäfte	20
41	Inkrafttreten	20

**Satzung  
Des Abwasserverbandes Seeburger See  
Landkreis Göttingen**

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz- (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl Teil I S. 405) und dem Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (NDS. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBL.Nr. 12/1994 S. 238) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

## Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Seeburger See“, er hat seinen Sitz in Rollshausen, Landkreis Göttingen.
- (2) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug\* Abwasserverband „Seeburger See“ Sitz Rollshausen 37434 Rollshausen\*.
- (3) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne der §§ 1 und 2 des Wasserverbandsgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

**I. Abschnitt****Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

## § 2

## Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die
  - a) Stadt Duderstadt
  - b) Samtgemeinde Gieboldehausen
  - c) Gemeinde Gleichen
  - d) Samtgemeinde Radolfshausen
- (2) Zum Verbandsgebiet gehören
  - a) aus der Stadt Duderstadt
    - die Ortschaft Breitenberg und
    - die Ortschaft Mingerode

- (b) aus der Samtgemeinde Gieboldehausen
  - die Gemeinde Krebeck ohne den Ortsteil Renshausen
  - die Gemeinde Obernfeld
  - die Gemeinde Rollshausen einschließlich des Ortsteiles Germershausen
  - die Gemeinde Wollbrandshausen
- c) aus der Gemeinde Gleichen
  - das Feuerwehrzentrum Potzwenden in der Ortschaft Groß Lengden und
  - die Ortschaft Sattenhausen
- d) aus der Samtgemeinde Radolfshausen
  - die Gemeinde Ebergötzen ohne den Ortsteil Holzerode
  - die Gemeinde Landolfshausen mit den Ortsteilen Landolfshausen, Falkenhagen, Mackenrode und Potzwenden
  - die Gemeinde Seeburg mit den Ortsteilen Bernshausen und Seeburg
  - die Gemeinde Seulingen
  - die Gemeinde Waake mit den Ortsteilen Bösinghausen und Waake.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtsverpflichten die nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter im Verbandsausschuss an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche, schriftliche oder elektronische Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband. Die Verbandsmitglieder haben die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.

### § 4

#### Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet zentral anfallende Abwasser mit Ausnahme des Niederschlagswassers zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln und unschädlich in ein Gewässer einzuleiten.

## Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
  - a) die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen und zu unterhalten,
  - b) die nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken und Kanalleitungen zu erwerben und
  - c) für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.
- (2) Die Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
- (3) Der Verband betreibt eine mechanisch und vollbiologisch wirkende Kläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung in Rollshausen.
- (4) Die Verbandsmitglieder unterrichten den Verband über alle Maßnahmen der Bauleitplanung und beantragen rechtzeitig die Erschließung von Grundstücken, die dem gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.
- (5) Sollen die Arbeiten durch einen Unternehmer ausgeführt werden, sind sie nach der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben und zu vergeben.

## Benutzung der öffentlichen Verbandsanlagen

- (1) Die Verbandsmitglieder regeln in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung die Anschluss- und Benutzungsbedingungen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Schmutzwasser aus dezentralen Anlagen im Verbandsgebiet, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, den Anlagen des Verbandes zuzuführen.
- (3) Die Verbandsmitglieder bestimmen in ihrer Entwässerungssatzung, dass den Verbandsanlagen nicht zugeführt werden dürfen, z.B.:
  - a) Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser,
  - b) Stoffe die
    - die Kanalisation verstopfen und zu Ablagerungen führen,
    - giftige, übelriechende, explosive Dämpfe und Gase bilden,
    - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
    - Die Abwasserreinigung und die Schlammabeseitigung erschweren.

- (4) Die Verbandsmitglieder überwachen ständig, ob Fehleinleitungen vorliegen und ahnden Ordnungswidrigkeiten. Der Abwasserverband ist über Fehleinleitungen zu unterrichten. Sofern Ausnahmegenehmigungen für das Einleiten von Regenwasser und Grundwasser erteilt werden soll, ist das Einvernehmen mit dem Abwasserverband erforderlich.

## § 7

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Mitarbeitern des Abwasserverbandes sowie beauftragten Firmen des Abwasserverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die Mitarbeiter des Abwasserverbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. Weiterhin müssen alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse zugänglich sein.
- (4) Das Zutritts-/Betretungsrecht umfasst das Betreten des angeschlossenen Grundstückes sowie das Befahren der Grundstücksentwässerungsanlage mit einer TV-Kamera. Des Weiteren ist die Durchführung von Dichtheitsprüfungen und Lokalisierung von Fehleinleitungen zu gewähren, insbesondere wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Verdachtsfälle auf Fremdwassereinleitungen vorliegen.

## § 8

### Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Abwasserverband ist berechtigt, Haupt- und Nebensammler und Anschlusskanäle in den öffentlichen Verkehrsflächen der Verbandsmitglieder zu verlegen.
- (2) Der Abwasserverband kann zur Entwässerung und zur Behandlung von Abwasser von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke verlangen, dass sie das Durchleiten von Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen nach der gesetzlichen Regelung dulden. Die Verbandsmitglieder treten bestehende Rechte auf Benutzung der Grundstücke an den Abwasserverband ab.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### Verbandsschau

- (1) Soweit es der Verbandsausschuss für erforderlich hält, sind die Verbandsanlagen zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen. Insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Ausschuss wählt die Schaubeauftragten für die Amtszeit nach § 11 der Satzung. Schauführer ist der Vorsteher.
- (3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten elektronisch über das Gremienportal ein. Die Schaubeauftragten erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Gremienportal.
- (4) Für die Durchführung der Verbandsschau gelten die Bestimmungen des § 45 des Wasserverbandsgesetzes.

## § 10

### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorsteher lässt die festgestellten Mängel abstellen.

## II. Abschnitt

### Verfassung

## § 11

### Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

## § 12

### Amtszeit

Die Amtszeit des Verbandsausschusses endet mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode des Rates der Mitglieder. Diese gilt gem. § 17 Abs. 6 dieser Satzung auch für die Amtszeit des Vorstandes.

## § 13

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Als Vertreter der Verbandsmitglieder im Verband wird ein Ausschuss gewählt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Die Sitze im Ausschuss verteilen sich auf die

Stadt Duderstadt	3
Samtgemeinde Gieboldehausen	5
Gemeinde Gleichen	1
Samtgemeinde Radolfshausen	8

- (3) Die Mitglieder werden von den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode gewählt und dem Verband benannt.
- (4) Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Vertreter zu wählen. Verliert ein Mitglied des Ausschusses seinen Sitz, so geht der Sitz auf seinen Vertreter über, für den unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen ist. Die Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit Stimmrecht teil, wenn die Mitglieder verhindert sind.

#### § 14

##### Erste Einberufung des Ausschusses und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

- (1) Die erste Sitzung des Ausschusses findet innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit statt; zu ihr beruft der bisherige Vorsteher elektronisch ein.
- (2) Zu Beginn der ersten Sitzung werden alle Ausschussmitglieder von dem bisherigen Vorsteher förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Satzung zu beachten.
- (3) Ausschussmitglieder, die nach der Wahl des neuen Vorstehers erstmalig an der Ausschusssitzung teilnehmen, werden von diesem verpflichtet.

#### § 15

##### Aufgaben des Ausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien, nach denen der Verband geführt werden soll,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Änderung oder Erweiterung der Aufgaben und des Planes nach § 5,
4. den Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Haushaltsplanes, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. die Erhebung der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge und die Festsetzung der Hebesätze,
6. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung,
7. die Verfügung über Vermögen des Verbandes, ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt; ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
8. die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen festzusetzen,
9. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
10. die Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter sowie des Verbandstechnikers,

11. Beschluss über die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
12. die Wahl der Schaubeauftragten,
13. die Wahl des Prüfungsausschusses,
14. Verträge und Rechtsgeschäfte des Verbandes mit Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 1.000 € übersteigt,
15. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.

## § 16

### Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder elektronisch über das Gremienportal unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ausschussmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Gremienportal. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend dem Geschäftsführer mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen für die Sitzungen werden den Ausschussmitgliedern über das Gremienportal zur Verfügung gestellt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. Email, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Gremienportal hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsteher leitet die Sitzungen. Er hat kein Stimmrecht. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Im Jahr sollen zwei Sitzungen stattfinden, eine Sitzung ist mindestens durchzuführen. Der Vorsteher muss den Ausschuss unverzüglich elektronisch über das Gremienportal einberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Teilnahme an einer Ausschusssitzung kann nach Entscheidung des Verbandsvorstehers auch ohne persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Anwesenheit und teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Bei Videokonferenzen muss erkennbar sein, wer im Meeting anwesend ist (Kamera an). Des Weiteren müssen Abstimmungen vorher mit den Ausschussmitgliedern besprochen werden; eine geheime Abstimmung kann nicht über die Videokonferenz geregelt werden. Es erfolgt keine Aufzeichnung der Ausschusssitzung. Der Verbandsvorsteher hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich oder elektronisch verlangen.
- (4) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.
- (5) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und die Verbandsmitglieder elektronisch über das Gremienportal einzuladen.

## § 17

## Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Ausschuss gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ausschussmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig, wenn in der elektronischen Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die elektronische Ladung zur zweiten Sitzung kann mit der ersten verbunden werden. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Ausschuss ausschließlich elektronisch über das Gremienportal zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## § 18

## Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen.

Die Vorstandssitze verteilen sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	1
Samtgemeinde Gieboldehausen	3
Samtgemeinde Radolfshausen	3

- (2) Die Verbandsmitglieder gem. § 2 dieser Satzung haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter gem. Abs. 1.

- (3) Der Ausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter und 5 weitere Mitglieder in seiner 1. Sitzung.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellv. Verbandsvorsteher. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (6) Der Vorstand wird entsprechend § 11 dieser Satzung für eine Amtsperiode gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vorstandes fort. Das gilt auch bei Auflösung des Verbandes.
- (7) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Die Erstwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen.
- (8) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Dies gilt nicht bei einer Abberufung nach Abs. 5.
- (9) An den Sitzungen des Vorstandes können weitere Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber beschließt der Ausschuss.

## § 19

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor.
- (2) Der Vorstand beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Ausschusses bedürfen und die nicht dem Vorsteher obliegen.
- (3) Der Vorsteher hat dem Ausschuss über wichtige Beschlüsse alsbald zu berichten.

## § 20

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich elektronisch über das Gremienportal und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Vorstandsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Gremienportal. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend dem Geschäftsführer mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen für die Sitzungen werden den Vorstandsmitgliedern über das Gremienportal zur Verfügung gestellt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. Email, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Gremienportal hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf

dem Server. Der Vorsteher hat den Vorstand zudem elektronisch einzuberufen, wenn das drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (2) Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung kann nach Entscheidung des Verbandsvorstehers auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz oder mit teilweiser Anwesenheit und teilweiser Zuschaltung von Bild und/bzw. Ton (Hybridveranstaltung) stattfinden. Bei Videokonferenzen muss erkennbar sein, wer im Meeting anwesend ist (Kamera an). Des Weiteren müssen Abstimmungen vorher mit den Vorstandsmitgliedern besprochen werden; eine geheime Abstimmung kann nicht über die Videokonferenz geregelt werden. Es erfolgt keine Aufzeichnung der Vorstandssitzung. Der Verbandsvorsteher hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch verlangen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 15 und 16 gelten für den Vorstand sinngemäß.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## § 21

### Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Sitzungen des Ausschusses, in dem er kein Stimmrecht hat.
- (2) Der Vorsteher hat
  1. Die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes auszuführen,
  2. die ihm vom Ausschuss übertragenen Angelegenheiten zu erfüllen.
- (3) Der Vorsteher hat den Ausschuss und den Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Nach außen vertritt der Vorsteher den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied abgeben. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.
- (6) Absatz 5 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) In Angelegenheiten, die den Vorsteher betreffen, wird der Verband durch den Vertreter des Vorstehers vertreten.

## § 22

## Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsteher im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Ausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten. § 14 bleibt unberührt.

**III. Abschnitt****Haushalt, Beiträge**

## § 23

## Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten gem. § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung die §§ 1 – 87 sowie die §§ 16 – 110 Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2, Satz 2 und Abs. 3, Satz 2 letzter Halbsatz Landeshaushaltsordnung.
- (2) Der Verband hat die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- (6) Die Verbandsmitglieder dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.

## § 24

## Haushaltssatzung

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
  1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
    - a) der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres,
    - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen)

- c) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
  - 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  - 3. der Beitragssätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die vom Ausschuss beschlossene Haushaltssatzung ist mit dem Haushaltsplan einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## § 25

### Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
- 1. eingehenden Einnahmen,
  - 2. zu leistenden Ausgaben,
  - 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil zu gliedern.
- (3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

## § 26

### Verbandskasse

- (1) Die Verbandskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Verbandes.
- (2) Der Geschäftsführer des Verbandes ist gleichzeitig Kassenverwalter, für den ein Stellvertreter zu wählen ist.
- (3) Der Geschäftsführer führt, der Vorstandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen im Land Niedersachsen gelten.

## § 27

## Rechnungslegung und Prüfung

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegt die Prüfung
  - a) der Belege in förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) der Verbandskasse,
  - c) Vermögensbestände,
  - d) der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorsteher schriftlich oder elektronisch über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (5) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt in Hannover ab.

## § 28

## Entlastung

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorsteher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest; er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor.
- (2) Der Ausschuss beschließt über die Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Vorstandes. Verweigert der Ausschuss die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür Gründe anzugeben.
- (3) Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## § 29

## Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Nachfolgeträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 30

## Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.

## § 31

## Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern anteilig Beiträge für die Unterhaltung der Verbandsanlagen, Investitionen für Kläranlagen und Allgemeine Verwaltungskosten auf der Grundlage der jeweiligen Abwassermenge, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Das Nähere regelt § 31 (Kanalbenutzungsbeiträge).
- (3) Die Verbandsmitglieder erstatten dem Verband Baukosten für die Verbandsanlagen auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten nach Maßgabe des § 32 (Kanalbaubeiträge).

## § 32

## Kanalbenutzungsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt für alle zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte Mittel nach Maßgabe der folgenden Absätze Kanalbenutzungsbeiträge, soweit nicht nach § 32 Kanalbaubeiträge erhoben werden.
- (2) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen laufende Kanalbenutzungsbeiträge. Das Beitragsaufkommen soll die Kosten der Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Die Abschreibungen sind einer Rücklage zuzuführen, soweit sie nicht für Tilgung der Kredite und für weitere Investitionen benötigt werden.
- (3) Die Kanalbenutzungsbeiträge werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem einzelnen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wassermesser ermittelten Wassermengen und
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Verbandsmitglieder ermitteln die aus ihrem Bereich dem Verband zugeführte Abwassermenge nach den näheren Bestimmungen ihrer Entwässerungsabgabensatzung und teilen dem Verband das Ergebnis mit. Auf Verlangen des Verbandes haben sie hierüber prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen.

- (5) Die Höhe der Kanalbenutzungsbeiträge ist für jedes Rechnungsjahr im Haushaltsplan festzulegen.

## § 33

## Kanalbaubeiträge

- (1) Die Mitglieder erstatten dem Verband alle im Zusammenhang mit der Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf ihrem Gemeindegebiet entstehenden Investitionskosten. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung nach Satz 1 gehören insbesondere Transportleitungen, Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen (Leitungen bis zur Grundstücksgrenze), nicht jedoch Kläranlagen.
- (2) Für Investitionen außerhalb der jeweiligen Gemeindegebiete, sowie Verbandsanlagen oder Teile davon, die mehreren Mitgliedern dienen, gilt § 31 entsprechend.

**Beitragsbuch, Hebeliste, Hebung**

- (1) Ein Beitragsbuch wird nicht geführt.
- (2) Der Vorsteher stellt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest. Er stellt jedem Mitglied einen Beitragsfestsetzungsbescheid zu. Der Festsetzungsbescheid muss Angaben über das Beitragsverhältnis, die Zahlstelle und den Fälligkeitszeitpunkt enthalten.

**IV. Abschnitt****Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung****Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der gleichzeitig Kassenverwalter ist und einen Verbandstechniker. Der Geschäftsführer hat einen Stellvertreter. Der Geschäftsführer, der Verbandstechniker sowie der stellvertretende Geschäftsführer werden wie die Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit gewählt. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer, sein Stellvertreter und der Verbandstechniker dürfen nicht mit dem Vorsteher bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Geschäftsführer und Verbandstechniker sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Geschäftsführer und Verbandstechniker erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen Sitzungsgeld und Reisekosten.

## § 37

## Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden durch Veröffentlichungen im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist die Genehmigung mit Maßgaben erteilt worden, muss der Wortlaut der Maßgaben sowie ein Hinweis auf den ihnen beitretenen Beschluss des Verbandsausschusses in die Bekanntmachung aufgenommen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
- (3) Sonstige Veröffentlichungen werden in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise vorgenommen.

## § 38

## Änderung der Satzung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des WVG §§ 58 und 59.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekanntzumachen.

**V. Abschnitt****Aufsicht**

## § 39

## Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche, schriftliche oder elektronische Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

## § 40

## Von aufsichtsbehördlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen die über 200.000,- € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

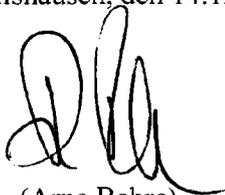
## § 41

## Inkrafttreten

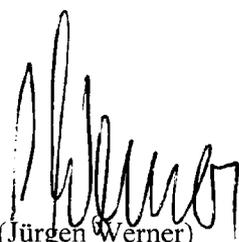
Diese Satzung tritt -nach seiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde- am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Die Satzung vom 18.12.1995 mit I. Änderung vom 16.03.1999, II. Änderung vom 12.12.2001 und III. Änderung vom 24.09.2008 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Rollshausen, den 14.12.2022

  
(Arne Behre)  
Verbandsvorsteher



  
(Jürgen Werner)  
Stellv. Verbandsvorsteher

**Genehmigung**

Die Änderungssatzung der Satzung des Abwasserverbandes Seeburger See vom 14.12.2022 genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).

Im Auftrage

gez.

Maxelon

**Bekanntmachung**  
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

**Mittwoch, 01. Februar 2023, 17.00 Uhr**

findet im Restaurant „Graf Isang“ in  
37136 Seeburg, Seestraße 37 die zweite Sitzung der

**Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See**

statt.

Für die **öffentliche Sitzung** ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Pflichtbelehrung und Verpflichtung der erstmals anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung
4. Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Niederschrift über die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung vom 10. Februar 2022
5. Beschluss über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 und über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführers
6. Änderung der Ordnung über Benutzungsentgelte
7. Aktueller Sachstand zur Neugestaltung der Ausstellung im Natur-Informationszentrum Seeburger See
8. Kreditaufnahme / Laufzeitverlängerung zur Vorfinanzierung der unter Punkt 7 genannten Maßnahme bis max. 215.000,00 Euro
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 einschließlich Wirtschaftsplan
10. Mitteilungen und Anfragen

gez. Martin Bereszynski  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband  
für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 27.01.2023.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover

Januar 2023

Doreen Fragel  
Vorsitzende der Verbandsversammlung